

Was ist bei der Beantragung von Sammelgenehmigungen in Bayern zu beachten?

Walter RUCKDESCHEL

Grundsätzliche Bemerkungen

Die restriktiven Bestimmungen des deutschen Naturschutzrechtes haben das Insektsammeln kriminalisiert. Bekanntlich drohen bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften hohe Bußgelder oder sogar Freiheitsstrafen. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA 1973), das einige stark gefährdete Tierarten, vor allem Exoten, vor der Ausrottung durch kommerzielle Fänge schützen wollte. Bei der Übernahme der daraus resultierenden EU-Vorschriften (EG-Artenschutzverordnung 1997) in deutsches Recht haben Verwaltung und Gesetzgeber die Gelegenheit genutzt, ein engmaschiges Netz von Verboten und Genehmigungspflichten festzulegen, das einheimischen Insekten den gleichen Schutz angedeihen lässt, wie dem Sibirischen Tiger oder dem Andenkondor. Diese Vorschriften haben nicht verhindern können, dass immer mehr Insektenarten auf die Roten Listen gesetzt werden mussten. Die Gründe sind jedem Kundigen bekannt: Die heimische Insektenwelt wird vor allem durch die Intensivlandwirtschaft, Straßenbau, Bebauung, Luftschadstoffe u.s.w. gefährdet und nicht durch die Entomologen. Die Folgen der Artenschutzbürokratie zeichnen sich deutlich ab: Die Entomologie ist eine aussterbende Fachdisziplin mit immer weniger Nachwuchs. Außerdem verlagern viele Entomologen ihre Sammel- und Forschungsaktivitäten ins Ausland. Die Situation ist schon wiederholt dargestellt und beklagt worden. Eine Besserung ist kaum zu erwarten, weil die Zahl der Entomologen zu klein ist, um ein interessantes Wählerpotential darzustellen. Zudem fehlt eine Interessensvertretung, die bei der Gesetzgebung auf europäischer Ebene sowie auf Bundes- und Landesebene Gehör finden würde.

Den entomologischen Vereinen bleibt also nur der Weg, aus der derzeitigen Situation das Bestmögliche zu machen. Der MEG-Vorstand hat sich durch Umfragen bei seinen Mitgliedern über die derzeitige Genehmigungspraxis informiert. Er hat in den letzten Jahren mehrfach Gespräche mit dem Bayerischen Umweltministerium (Oberste Naturschutzbehörde) und der Bezirksregierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) geführt, um zumindest Vereinfachungen und Erleichterungen in der Genehmigungspraxis zu erreichen. Dabei konnten – zumindest für Oberbayern – einige Fortschritte erzielt werden:

- Während Genehmigungen früher grundsätzlich nur 2 Jahre galten, ist die Bezirksregierung nun bereit, auf Antrag auch für längere Zeiträume (bis zu 5 Jahren) zu genehmigen.
- Es wird nun anerkannt, dass zu Dokumentationszwecken Tiere getötet und aufbewahrt werden dürfen.
- Wenn sachliche Gründe vorliegen, werden auch nicht selektive Fangmethoden in einem abgegrenzten Rahmen genehmigt.
- Wenn sachliche Gründe vorliegen, wird auch ein größerer Gebietsumgriff genehmigt.
- Grundsätzlich wird auch nicht ausgeschlossen, an „Projektleitungen“ (z.B. ZSM oder MEG), unter deren Regie mehrere Entomologen tätig werden, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Nachfolgend soll der Gesprächsstand wiedergegeben werden, um unseren Mitgliedern Hinweise für die Antragstellung zu geben. Die MEG wird auch darauf hinwirken, dass die anderen Bezirksregierungen nicht hinter der Praxis der Regierung von Oberbayern restriktiv zurückbleiben.

Die Vorschriftenlage

Beim Beobachten und Sammeln von Pflanzen und Tieren sind in Deutschland bundes- und landesrechtliche Vorschriften zu beachten. Der Ornithologe ist in der Lage, durch visuelle und akustische Beobachtung die Vogelart zu bestimmen und bedarf daher keiner Fanggenehmigung. Er muß sich lediglich mit Betretungsverboten in Schutzgebieten auseinandersetzen. Außerdem gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen des Naturschutzrechtes, wonach *Tiere nicht mutwillig beunruhigt und belästigt werden dürfen* (Art.16 Nr. 1 BayNatSchG 1998). Auch der Botaniker ist häufig in der Lage die Pflanzenbestimmung am Wuchsort ohne Abtrennung von Pflanzenteilen vorzunehmen. Allerdings ist auch dort bei schwierigeren Arten die Aufbewahrung von Herbarexemplaren wünschenswert, um das Vorkommen zu dokumentieren und einer späteren Überprüfung zugänglich zu machen. Da dies z.B. bei den behördlichen Biotopkartierungen zumeist unterblieb, war der Vorwurf der Fehlbestimmung („Behördenbotanik“) kaum zu vermeiden. Gem. Art.15 Nr.1 BayNatSchG ist es verboten, „*wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen*“. Gem Art. 16 „*dürfen Tiere nicht unnötig gefangen oder getötet, ...nicht mutwillig beunruhigt oder belästigt werden*“. Diese Vorschriften des BayNatSchG gelten für alle *wildwachsenden Pflanzen* und *wildlebenden Tiere*. Für einen Teil unserer Pflanzen und Tiere, nämlich die *besonders geschützten* und die *streng geschützten* Arten gibt darüber hinaus das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002) einen strengeren Schutzrahmen vor. In diesem Fall benötigt auch der Botaniker eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Pflanzenteilen für ein Herbar.

Entomologen stehen vor größeren Problemen: Sie kommen nicht umhin, eine Sammlung anzulegen, die – je nach Interessensgebiet – auch besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten enthält. Die Gründe für die Anlegung von Sammlungen sind allgemein bekannt und schon mehrfach dargelegt (zuletzt z.B. RUCKDESCHEL 2003). Sowohl zum Fang als auch zum Erwerb und Besitz von Insekten der geschützten Arten sind artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Darüber hinaus ist auch der Fang von Tieren geschützter Arten „*mit künstlichen Lichtquellen*“ verboten (§13 Abs.1 Nr.3 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV 2005). Für den Entomologen kann auch der Verbot des Fangs dieser geschützten Insekten unter „*Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel*“ (§13 Abs.1 Nr. 2 BArtSchV) von Bedeutung sein, wenn er z.B. Spinner-Weibchen als Lockmittel zum Fang der Männchen verwendet. Die Verwendung von Pheromonen hingegen ist grundsätzlich zulässig. Auf der Verbotsliste steht auch der Fang geschützter Tiere mit Netzen und Fallen (§13 Abs.1 Nr. 1 BArtSchV). Bei den Netzen sind stationäre Netze gemeint, nicht die zum Insektenfang verwendeten Handnetze. Die BArtSchV erläutert nämlich in §13, dass das Verbot nur gilt, wenn mit den Fallen oder Netzen „*Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können*“. Netze i.S. der BArtSchV sind z.B. Netzfallen, wie die „Malaise-Fallen“, die besonders zum Fang tagfliegender Insekten Verwendung finden.

Neben den Vorschriften des Artenschutzes muß der Entomologe auch diejenigen des Gebietschutzes beachten: Der Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur ist in den Artikeln 7 bis 12 des BayNatSchG geregelt. Der Fang von Insekten ist in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten. Im Einzelnen ist dies durch die Rechtsverordnungen für die jeweiligen Schutzgebiete geregelt.

Welche Tierarten *besonders geschützt* oder *streng geschützt* sind, ist aus der Anlage 1 der BArtSchV zu ersehen. Diese Anlage wurde seit Erlass der BArtSchV (1980) schon mehrfach geändert, zuletzt 2005. Die Novellierung von 2005 bringt aber gegenüber der vorher gültigen Fassung von 1999 für die Entomologie kaum Änderungen. In Anlage 1 sind bei den geschützten Insekten lediglich mehr Ameisenarten (*Formica* spp.) aufgeführt. Weiterhin geschützt sind z.B. sehr viele Tagfalterarten, alle Bärenspinner und zahlreiche Spinner, Schwärmer, Eulen und Spanner. Es ist bedauerlich, dass man die Novellierung nicht genutzt hat, die Liste auf die wirklich bundesweit gefährdeten Arten zu reduzieren. Nicht erfasst sind weiterhin die Kleinschmetterlingsfamilien.

Schließlich muß noch über die Bedeutung der „Roten Listen“ gesprochen werden: Sie haben nur den Charakter eines Fachgutachtens über die regionale Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage des aktuellen, teilweise sehr fragmentarischen Kenntnisstandes. Die Wirbellosen sind in der 2003 vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) vorgelegten Fortschreibung

der „Roten Liste gefährdeter Tierarten Bayerns (Rote Liste 2003)“ enthalten. An ihrer Erarbeitung haben mehrere Mitglieder der MEG maßgeblich mitgewirkt. Die Genehmigungsbehörden beziehen sich häufig in Sammelgenehmigungen auf die Roten Listen. So lautet z.B. eine Auflage, dass nur Eier und Raupen von Arten zu Zuchtzwecken der Natur entnommen werden dürfen, „die nicht der derzeit gültigen Roten Liste.. angehören“. Es wäre noch nachvollziehbar, wenn sich dieses Verbot auf die Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) beziehen würde. Gemeint sind aber offenbar alle in der Roten Listen aufgeführten Arten, also auch die der Vorwarnliste („Arten, die noch nicht oder nicht mehr gefährdet sind...“). Es muß bezweifelt werden, ob eine derartige Ausweitung der artenschutzrechtlichen Verbote über den Anhang 1 der BArtSchV hinaus rechtens ist!

Was ist bei Anträgen für Sammelgenehmigungen zu beachten?

Zuständige Behörden sind in Bayern die jeweiligen Bezirksregierungen. Sie verfügen über Sachgebiete für Fachfragen des Naturschutzes und für Naturschutzrecht, die beide mit den Anträgen befasst werden. Soll lediglich der Besitz von Exemplaren geschützter Arten genehmigt werden, ist der Wohnsitz des Antragstellers relevant. Soll dagegen in der Natur gesammelt werden, ist der Antrag bei der für das Sammelgebiet zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Die derzeitige Rechtslage läßt **Ausnahmen** von den Schutzbestimmungen für besonders oder streng geschützte Arten **nur im Einzelfall auf Antrag** zu, wenn bestimmte **Voraussetzungen** (§20g Abs.6 Nr. 1-3 BNatSchG) zutreffen. Dies ist unbedingt bei einer Antragstellungen zu beachten, da die Behörden nicht über den durch Bundesrecht vorgegebenen Rahmen hinausgehen können:

- Für Insektenforscher kann zum einen die in Nr. 2 genannte Begründung zutreffen:
„soweit dies (die Ausnahme) ..zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt .. erforderlich ist „. Dies ist nur scheinbar ein Widerspruch: Die Erhebung faunistischer oder floristischer Daten ist eine wichtige Voraussetzung für gezielte Schutzmaßnahmen. Die Naturschutzbehörden werden daher in der Regel verlangen, dass der Sammler seine Daten (Art, Fangdatum, genaue Ortsangabe, ggf. auch Angaben zum Biotop) mitteilt. Die Ablieferung der gefangenen Tiere kann m.E. hieraus allerdings nicht abgeleitet werden.
- Auch die in Nr. 3 genannte Begründung (*“für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung...“*) kann eine Ausnahme begründen.

Es wird empfohlen, im Antrag das geplante **Projekt** konkret zu beschreiben. Hieraus ergibt sich dann auch das gewünschte Gebiet, die einzubeziehende Artengruppe, evtl. genehmigungspflichtige Sonderaspekte und die gewünschte Zeitdauer der Genehmigung. Bedauerlicherweise legen die Naturschutzbehörden i.d.R. nur einen geringen Wert auf den Aufbau einer umfassenden oder systematisch ausgerichteten Sammlung durch Privatsammler. Dies hängt auch mit dem o.a. Formulierungen des BNatSchG zusammen. Bessere Chancen haben Forschungsinstitute oder öffentliche Sammlungen, da das Gesetz ausdrücklich „für Zwecke der Forschung, Lehre...“ Ausnahmen ermöglicht. Plant daher ein Privatsammler z. B. den Aufbau einer umfassenden Bayernsammlung für eine bestimmte Insektengruppe oder eine systematisch orientierte Sammlung mit bayerischem Material, so werden die Genehmigungschancen wohl verbessert, wenn die Sammlung einer Forschungseinrichtung oder öffentlichen Sammlung – möglichst in Bayern – zur Verfügung gestellt wird. Weniger Probleme entstehen erfahrungsgemäß bei Anträgen, die sich auf die Erforschung einer regionalen Entomofauna beziehen. Hier ist der unmittelbare Zusammenhang mit der o.a. Nr. 2 (Datenerfassung als Grundlage für Maßnahmen zum Schutz der heimischen Tierwelt) gegeben.

Im Antrag ist das **Gebiet** genau zu benennen, für das der Antrag gelten soll. Die bisherige Praxis zeigt, dass zu große Gebiete auf Schwierigkeiten stoßen. Wenig Probleme sollte die Beantragung für einen oder zwei Lkr.e bereiten, da damit ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Fortschreibung des Arten- und Biotopschutzprogrammes des LfU gegeben ist, die in Lkr.bänden erfolgt. Falls geplant ist, in einem größeren Gebiet zu arbeiten, sollte der Antrag hierzu eine Begründung enthalten. Ohne besonderen Antrag und Begründung wird die Genehmigungsbehörde

Naturschutzgebiete und Nationalparke ausschließen. Wenn gewünscht wird, daß derartige Gebiete, in denen dem Artenschutz ein besonders hoher Stellenwert zukommt, eingeschlossen werden, ist dies fachlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch der Wunsch, weiträumig, z.B. im ganzen Regierungsbezirk, zu sammeln. Der Wunsch in ganz Bayern zu sammeln, wird alleine schon durch die Notwendigkeit erschwert, bei 7 Bezirksregierungen Anträge stellen zu müssen.

Die **Artengruppe** sollte genau benannt werden. Sie sollte sich aus dem Zweck des Projektes ergeben.

Zu den genehmigungspflichtigen **Sonderaspekten** gehören insbesondere die Verwendung von Licht, von Lockstoffen oder von nicht selektiven Fangmethoden mit Giftstoffen. Diese Sonderaspekte müssen im Antrag besonders aufgeführt werden, da sie sonst in der Genehmigung nicht berücksichtigt sind. Da die Verwendung von **Licht** zum Fang bestimmter Insektengruppen allgemein bekannte Praxis ist, bedarf sie bei diesen Artengruppen keiner besonderen Begründung. Der Einsatz von **nicht selektiven Fallen**, in denen die Insekten getötet werden (z.B. mit Alkohol gefüllte Bodenfallen für Laufkäfer), wird erfahrungsgemäß nur ausnahmsweise genehmigt. Aus der Begründung sollte sich insbesondere ergeben, daß das Ziel der Untersuchung mit anderen, schonenderen Methoden nicht erreichbar ist. Der Antragsteller sollte dabei von sich aus Vorschläge unterbreiten, wie eine stärkere Beeinträchtigung der Natur bei Anwendung dieser Methoden vermieden werden kann. Dies kann z.B. durch Begrenzung des Ausmaßes (Häufigkeit des Falleneinsatzes, Anzahl der Fallen u.s.w.) berücksichtigt werden.

Wenn keine besondere Begründung angegeben ist, befristen die Genehmigungsbehörden die Genehmigung häufig nur auf 2 Jahre. Eine längere **Genehmigungsdauer** kann aber bei entsprechender Projektdauer vorgesehen werden. Sie sollte nicht nur im Interesse des Sammlers, sondern auch der häufig überlasteten Behörden liegen.

Erfahrungsgemäß wird die Tötung und Mitnahme von Insekten der besonders oder streng geschützten Arten nur insoweit genehmigt, als eine Bestimmung des lebenden Insekts am Fangort nicht oder nur schwer möglich ist. Es kann jedoch erforderlich werden, auch von leichter bestimm- baren Arten **Belegexemplare** zur Archivierung in einer öffentlichen Sammlung oder zum Aufbau einer Vergleichssammlung und für spätere vergleichende Untersuchungen aufzubewahren. Dies sollte dann im Antrag gesondert aufgeführt werden.

Die Naturschutzbehörden haben darauf hingewiesen, dass Sie großen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Antragsteller legen. Entomologen, die regelmäßig Daten an die Behörden liefern, haben daher offenbar geringere Probleme bei Ausnahmegenehmigungen. In einem von der Regierung von Oberbayern verfassten Merkblatt für die Antragstellung werden daher auch **Auskünfte über die Fachkompetenz** („vorhabensrelevante Kenntnisse und Erfahrungen, bisherige Untersuchungsschwerpunkte, ggf. Referenzen, Veröffentlichung geplant?“) erbeten.

Die Ausnahmegenehmigungen werden regelmäßig mit **Auflagen** versehen. Dazu gehört die Regelung der Berichterstattung und die Ablieferung von Belegmaterial und Beifängen an die Annahmestelle für biologisches Material an der LfU-Außenstelle Kulmbach oder an die Zoologische Staatssammlung München.

Situation in Nachbarländern

Für bayerische Sammler ist insbesondere die Rechtslage in den benachbarten österreichischen Bundesländern Salzburg und Tirol von Interesse:

Die Vorschriftenlage in **Salzburg** entspricht etwa der in Bayern: Sammelgenehmigungen müssen beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.13 Naturschutz Postfach 527, A-5010 Salzburg beantragt werden. Der Antrag sollte in ähnlicher Form wie in Bayern gestellt werden. Insbesondere sollte der Bezug zu Aspekten des Naturschutzes erkennbar sein. Die Naturschutzbehörde kann einen externen Fachgutachter zuziehen, der die fachliche Vertretbarkeit des Projektes prüft und Auflagenvorschläge macht. Dazu kann z.B. die regelmäßige Berichterstattung über Beobachtungsdaten und die Ablieferung von Belegexemplaren an das Haus der Natur in Salzburg gehören. Die Bewilligung ist mit einer Gebühr verbunden.

In **Tirol** sind außer 2 Libellenarten und einigen Käfern alle Tagfalter mit Ausnahme der weißflügeligen Pieriden, alle Schwärmer, Bärenspinner, Spinner und Ordensbänder geschützt (Tiroler Naturschutzverordnung 1997). Diese Tiere und ihre Larvalformen dürfen grundsätzlich weder gefangen noch verkauft oder erworben werden. Dies ist aber ausnahmsweise unter der Anleitung naturwissenschaftlicher Kräfte von Forschungs- und Lehranstalten für Forschungs- und Unterrichtszwecke erlaubt. Ausgenommen von dieser Ausnahme ist lediglich der Matterhornbärenspinner (*Orodemnius cervini* FALL.). Bayerische Sammler können durch Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle (Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum – Naturwissenschaftliche Sammlungen) im Rahmen dieser Ausnahmeregelung tätig werden.

Literatur

- BARTSCHV 1999: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S.1955, ber. S. 2073), geänd. durch Erste Änd. VO v. 21.12.1999 (BGBl. I S. 2843).- 1980 erlassen als „Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildlebender Pflanzen“ (BGBl. 1980 I S.1565).
- BAYNATSCHG 1998: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz). BayRS 791-1-U, i.d.F. d. Bek. v. 18. August 1998 (GVBl. S.593), geändert durch Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz v. 27.12.1999 (GVBl. S.532) und §64 2. BayEuroAnpG v. 24.4.2001 (GVBl. S.140).
- BNATSCHG 2002: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege – BNatSchGNeuregG - v. 25.März 2002 (BGBl. I S.1193)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG 1997: 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S.1, ber. Nr. L 100 S.72 und Nr. L 298 S.70, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 6.7.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S.5).
- ROTE LISTE 2003: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns, LfU-Schriftenreihe H.166. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU), Augsburg 2003
- RUCKDESCHEL, W. 2003: Naturschutz kontra Sammler? In: Biologische Vielfalt: Sammeln, Sammlungen und Systematik. Rundgespräche der Kommission für Ökologie, Bd.26, Bayerische Akademie der Wissenschaften. Verlag Dr. Friedrich Pfeil, München 2003, 113-127.
- TIROLER NATURSCHUTZVERORDNUNG 1997. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere – Naturschutzverordnung 1997. LGBl. Nr. 95/1997. Gem. §8 „dürfen unter Anleitung naturwissenschaftlicher Kräfte von Forschungs- und Lehnanstalten für Forschungs- und Unterrichtszwecke einzelne Tiere der...geschützten Arten ... in dem für diesen Zweck unbedingt notwendigen Umfang gefangen, gehalten, im lebenden und toten Zustand verwahrt, befördert, erworben oder getötet werden.“
- WA 1973: In der Bundesrepublik in Kraft gesetzt durch „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3.März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenübereinkommen)“ vom 22.Mai 1975 (BGBl. II S.773) geändert durch G. v. 22.12.1983 (BGBl. I S.1571).

Anschrift des Verfassers:

Dr.-Ing. Dr. Walter RUCKDESCHEL
Westerbuchberg 67
D-81 477 Übersee

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Nachrichtenblatt der Bayerischen Entomologen](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [054](#)

Autor(en)/Author(s): Ruckdeschel Walter E.W.

Artikel/Article: [Was ist bei der Beantragung von Sammelgenehmigungen in Bayern zu beachten? 116-120](#)